



**STADT BAD LAUSICK**  
KURSTADT IN SACHSEN



**STADT BAD LAUSICK**  
KURSTADT IN SACHSEN





# Herzlich willkommen zur 27. öffentlichen Stadtratssitzung am 25. November 2021

## **Hinweis: AUDIOAUFNAHME**

Zur Erfüllung des Auftrages der Niederschrift gem. § 40 der Sächsischen Gemeindeordnung wird die Sitzung des Stadtrates per Audioaufnahme protokolliert. Nach Bestätigung des Protokolls wird die Tonaufnahme gem. Art. 17–EU-DSGVO (Absatz 1a) gelöscht.



# TOP 1 Begrüßung durch den Bürgermeister



# TOP 2 Feststellung der ordentlichen Einberufung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates



# TOP 3 Festlegung Unterschriften Stadträte Niederschrift



# TOP 4 Bestätigung der Tagesordnung



# TOP 5 Protokollkontrolle der 25. Stadtratssitzung vom 30.09.21



# TOP 6

# Berichterstattung des Bürgermeisters und Anhörung der Ortsvorsteher



## **-Brunnen im Kurpark**

**am 01.12.21 beginnen die Untersuchungen an den alten Brunnen, um den Zustand der Brunnen bzw. die Zusammensetzung des Wassers zu prüfen, der entsprechende Fördermittelbescheid liegt vor**

**-Pressemitteilung LASuV ist eingegangen, erscheint demnächst auch in der LVZ**







**STADT BAD LAUSICK**  
KURSTADT IN SACHSEN



**STADT BAD LAUSICK**  
KURSTADT IN SACHSEN

# TOP 7

# Einwohnerfragestunde



**STADT BAD LAUSICK**  
KURSTADT IN SACHSEN



**STADT BAD LAUSICK**  
KURSTADT IN SACHSEN

# TOP 8

# Gratulation Stadt - Jugendwartleiter



# TOP 9

## **Bekanntgabe Sitzungskalender 2022 Stadtrat, Verwaltungsausschuss, Technischer Ausschuss**



# TOP 10

## **Diskussion und Beschlussfassung zur Aufhebung eines Spendenbeschlusses**



## TOP 10 – Beschlussvorlage: I/II/27/25/11/2021

### Gegenstand der Vorlage:

Diskussion und Beschlussfassung zur Aufhebung eines Spendenbeschlusses

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick beschließt die Aufhebung des Spendenbeschlusses SR 73/8/30/04/2020 in Höhe von 600,00 €. Der Grund für die Aufhebung sind die falsch angegebenen Produktkonten im Beschluss.

Spender: Fa. RMO Baugesellschaft mbH, Am Viertelsberg 11, 04651 Bad Lausick

### Begründung:

Im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts wurde der § 73 (Grundsätze der Einnahmebeschaffung) der Sächsischen Gemeindeordnung ( Sächs GemO) um den Absatz 5 ergänzt, wonach die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hat nach der neuen Regelung des § 73 Abs. 5 SächsGemO aus Gründen der Transparenz der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

### bereits gefasste Beschlüsse:

**aufzuhebende Beschlüsse: SR 73/8/30/04/2020**

### finanzielle Auswirkungen:

Produktkonto Ergebnishaushalt: 600,00 € 12607000/31470000

Produktkonto Finanzhaushalt: 600,00 € 12607000/61470000



# TOP 11

## **Diskussion und Beschlussfassung zur Vergabe von Dienst-und Schutzkleidung für die Ortswehren der Stadt Bad Lausick**



## TOP 11 – Beschlussvorlage: II/II/27/25/11/2021

### Gegenstand der Vorlage:

Diskussion und Beschlussfassung zur Vergabe von Dienst- und Schutzbekleidung für die Ortswehren der Stadt Bad Lausick

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick erteilt dem Bieter den Zuschlag, der unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen Umstände das günstigste Angebot vorgelegt hat.

### Begründung:

Die Dienst-/Schutzbekleidung für die Feuerwehren Bad Lausick, Jugendfeuerwehren und den Ortswehren sind zum Teil verschlissen und müssen in regelmäßigen Abständen geprüft ggf. erneuert werden. Die Dienst-/Schutzbekleidung sind wesentliche Bestandteile der Ausrüstung und tragen zu einer effektiven leistungsfähigen Feuerwehr bei.

Die Finanzierung erfolgt in Höhe von 117.307,82 € aus den Planansätzen der Produktkonten Dienst-/Schutzbekleidung sowie Dienst-/Schutzbekleidung JFW. Eventuelle Preiserhöhungen durch Beschaffung von Dienst-/Schutzbekleidung in Über-/Kurz-/Langgrößen können zu Mehrkosten führen. Diese sind ebenfalls mit den Planansätzen gedeckt. (Planansatz gesamt 130.300,00 €)

Weiterhin wird die Stadt Bad Lausick als Anteilsfinanzierung eine Zuwendung in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten.

**bereits gefasste Beschlüsse:** ---

**aufzuhebende Beschlüsse:** ---

### finanzielle Auswirkungen:

Produktkonto Ergebnishaushalt:

Produktkonto Finanzhaushalt:

- **einmalige Kosten:** ca. 117.307,82 €

**laufende Kosten:**

**zu erwartende Erträge:** 58.653,91 € (Anteilsfinanzierung FöMi 50% der zuwendungsfäh. Ausgaben)

**jährliche Belastung:**



## **TOP 12**

**Diskussion und Beschlussfassung  
außerplanmäßiger Aufwendungen  
und Auszahlungen für die  
Weiterleitung der  
Ausgleichszahlungen für entgangene  
Elternbeiträge an die Kita-  
Einrichtungen**



## TOP 12 – Beschlussvorlage: III/II/27/25/11/2021

### Gegenstand der Vorlage:

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für die Weiterleitung der Ausgleichsleistungen für entgangene Elternbeiträge bei den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen aufgrund der COVID-19-Pandemie 2020/2021

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick beschließt außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für die Weiterleitung der Ausgleichsleistungen für entgangene Elternbeiträge bei den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen aufgrund der COVID-19-Pandemie 2020/2021 in Höhe von insgesamt 88.966,25 € an die freien Träger. Davon entfallen:

12.962,02 €	für Kita Sonnenkäfer	Produktkonten	73651000.	51190200.	73180000.
28.567,75 €	für Kita Schwanenteich	Produktkonten	73651000.	51190200.	73180000.
7.931,44 €	für Kita Ebersbach	Produktkonten	73651000.	51190200.	73180000.
9.352,04 €	für Kita Steinbach	Produktkonten	73651000.	51190200.	73180000.
19.436,19 €	für Schulhort	Produktkonten	73651000.	51190200.	73180000.
9.872,81 €	für Kita Waldfrieden	Produktkonten	73651000.	51190200.	73180000.
844,00 €	für Tagespflege	Produktkonten	73651000.	51190200.	73170000.

Die Finanzierung erfolgt aus nicht geplanten Zuweisungen zum Ausgleich für entgangene Elternbeiträge bei den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen aufgrund der COVID-19-Pandemie 2020/2021 (Produktkonten 73651000.50190000./61410900.)



# TOP 13

## **Diskussion und Beschlussfassung einer Zuwendung zur Kinder-und Jugendarbeit 2022-Fachkraft für das Kinder-und Jugendhaus**



## **TOP 13 – Beschlussvorlage: IV/II/27/25/11/2021**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Gewährung einer Zuwendung zur Kinder- und Jugendarbeit 2022 - Fachkraft für das Kinder und Jugendhaus Bad Lausick

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick stimmt der Gewährung einer Zuwendung für Personal- und Sachkosten „Fachkraft für das Kinder- und Jugendhaus Bad Lausick“ in Höhe von 25.058,43 EUR für den Zeitraum 01.01.2022 - 31.12.2022 mit einem Stundenumfang von 32 Std./Woche (Produktkonto Ergebnishaushalt 36620000.43180000./ Produktkonto Finanzhaushalt 36620000.73180000.) zu.

### **Begründung:**

Die AWO Familienzentrum gGmbH hat eine Förderung der Kinder- und Jugendarbeit für 2022 für eine Fachkraft für das Kinder- und Jugendhaus Bad Lausick beantragt.

Für die Fachkraft wurde eine Förderung in Höhe von 25.058,43 EUR für den Zeitraum vom 01.01.2022 – 31.12.2022 mit einem Stundenumfang von 32 Std./ Woche beantragt.

Um das Kinder- und Jugendhaus ordnungsgemäß betreiben zu können, macht sich hierfür eine Fachkraft erforderlich, welche die Angebote im KJH auf die soziale, kulturelle und gesundheitliche Bildung der Kinder und Jugendlichen ausrichtet. Ein Großteil der durch die Fachkraft ausgestalteten Angebote sind an offener Kinder- und Jugendarbeit orientiert, so z.B. offene Kreativwerkstatt, sportliche Angebote, Gesellschafts- und Kartenspiele. Zudem bestehen verschiedene Gruppenangebote zur Verfügung (Kochkurs, Kreativ-Workshop) und Projekte (z.T. auch in Zusammenarbeit mit der Oberschule) erarbeitet und durchgeführt, beispielsweise Umgestaltung des KJH, „Lernen lernen“, Präventionsprojekte, Grillfest.

Weiterhin wird eine Betreuung von Schülern gewährleistet, welche ihre Freistunden im KJH verbringen. Der Antrag der AWO wurde bereits im Verwaltungsausschuss am 08.11.2021 behandelt und dem Stadtrat zur Beschlussfassung empfohlen.



# TOP 14

**Diskussion und  
Beschlussfassung einer  
Zuwendung zur Kinder-und  
Jugendarbeit 2022-Pädagogische  
Assistenzkraft für das Kinder-und  
Jugendhaus Bad Lausick**



## **TOP 14 – Beschlussvorlage: V/II/27/25/11/2021**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Gewährung einer Zuwendung Kinder- und Jugendarbeit 2022 - Pädagogische Assistenzkraft für das Kinder- und Jugendhaus Bad Lausick

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick stimmt der Gewährung einer Zuwendung für Personalkosten Pädagogische Assistenzkraft für das Kinder- und Jugendhaus Bad Lausick in Höhe von 23.500,00 € für den Zeitraum vom 01.01.2022 - 31.12.2022 mit einem Stundenumfang von 30 Std./Woche (Produktkonto Ergebnishaushalt 36620000.43180000 / Produktkonto Finanzhaushalt 36620000.73180000.) zu.

### **Begründung:**

Mit Schreiben vom 28.09.2021 beantragte die AWO Familienzentrum gGmbH eine Zuwendung der Kinder- und Jugendarbeit für 2022 für eine Pädagogische Assistenzkraft für das Kinder- und Jugendhaus Bad Lausick. Die pädagogische Assistenzkraft mit einem Stundenumfang von 30h/Woche wird benötigt, um das Angebot im Kinder- und Jugendhaus unter Beibehaltung von Qualität und Quantität aufrecht erhalten zu können. Vor Beginn des Schulbetriebes und in den Pausen bietet der Schulclub den Schülern die Möglichkeit, sich mit anderen auszutauschen, Hausaufgaben zu machen und sich zu entspannen.

Des Weiteren wird eine Betreuung von Schülern gewährleistet, welche ihre Freistunden im KJH verbringen.

Der Antrag der AWO wurde bereits im Verwaltungsausschuss am 08.11.2021 behandelt und dem Stadtrat zur Beschlussfassung empfohlen.



# TOP 15

**Diskussion und  
Beschlussfassung auf  
Gewährung einer Förderung zur  
Durchführung der  
Schulsozialarbeit an der Werner-  
Seelenbinder-Oberschule Bad  
Lausick für das Jahr 2022**



## **TOP 15 – Beschlussvorlage: IV/II/27/25/11/2021**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Antrag der AWO Familienzentrum gGmbH vom 28.09.2021 auf Gewährung einer Förderung zur Durchführung der Schulsozialarbeit an der Oberschule „Werner Seelenbinder“ Bad Lausick für das Jahr 2022

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick stimmt der Gewährung einer Förderung in Höhe von 2.925,00 EUR zur Durchführung der Schulsozialarbeit an der Oberschule „Werner Seelenbinder“ Bad Lausick für den Zeitraum vom 01.01.2022 – 31.12.2022 an die AWO Familienzentrum gGmbH (Produktkonto Ergebnishaushalt 21510100.43180000./ Produktkonto Finanzhaushalt 21510100.73180000) zu.

### **Begründung:**

Mit Schreiben vom 28.09.2021 beantragte die AWO Familienzentrum gGmbH eine Förderung zur Schulsozialarbeit an der Oberschule „Werner Seelenbinder“ Bad Lausick. Für die Schulsozialarbeit wurde eine Förderung in Höhe von 2.925,00 EUR für den Zeitraum vom 01.01.2022–31.12.2022 mit einem Stundenumfang von 40 Std./Woche beantragt.

Auf Grund der Förderrichtlinie des Sozialministeriums des Freistaates Sachsen zur Förderung der Schulsozialarbeit übernimmt der Landkreis Leipzig 100 % der Personalkosten für die Schulsozialarbeit.

Die Weiterführung der Schulsozialarbeit ist zur Unterstützung der persönlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere im Hinblick auf Hilfe bei auftretenden Problemen notwendig, aber ebenso zur Förderung der individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung junger Menschen.

Der Antrag wurde bereits im Verwaltungsausschuss am 08.11.2021 behandelt und dem Stadtrat zur Beschlussfassung empfohlen.



# TOP 16

# Diskussion und Beschlussfassung zur Festlegung der Wahltermine für die Bürgermeisterwahl 2022



## **TOP 16 – Beschlussvorlage: VII/II/27/25/11/2021**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Festlegung der Wahltermine für die Bürgermeisterwahl 2022

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick legt für die die Wahl des Bürgermeisters im Jahr 2022 die folgenden Termine fest:

1. Termin Bürgermeisterwahl: Sonntag, den 12.06.2022
2. Termin Bürgermeisterwahl (2. Wahlgang): Sonntag, den 03.07.2022

### **Begründung:**

Gemäß § 51 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung beträgt die Amtszeit des Bürgermeisters 7 Jahre. Die letzte Bürgermeisterwahl fand 2015 statt. Die Amtszeit des Bürgermeisters endet am 31.07.2022.

Auf Grundlage des § 39 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (SächsKomWG) bestimmt der Stadtrat den Wahltag. In Anlehnung an die Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) sowie den Beschluss des Kreistages über den Termin zur Durchführung der Wahl des Landrates und eines etwaigen 2. Wahlganges soll in Bad Lausick die Wahl des Bürgermeisters ebenso an den o.g. Daten stattfinden.

Bei der Beratung und Entscheidung über den Wahltag für eine Bürgermeisterwahl ist der amtierende Bürgermeister grundsätzlich nicht als befangen anzusehen.



# TOP 17

## **Diskussion und Beschlussfassung zur Satzung über die Erhebung der Kurtaxe (Kurtaxe-Satzung)**



## **TOP 17 – Beschlussvorlage: I/I/27/25/11/2021**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Diskussion und Beschlussfassung zur Satzung über die Erhebung der Kurtaxe (Kurtaxe-Satzung)

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick stimmt der Satzung über die Erhebung der Kurtaxe (Kurtaxe-Satzung) laut **Anlage** zu.

Die Kurtaxe-Satzung tritt ab 01.01.2022 in Kraft.

### **Begründung:**

Die Stadt Bad Lausick erhebt seit 1993 eine Kurtaxe. Die aktuelle Kurtaxe-Satzung trat am 01.01.2010 in Kraft. Diese ist den finanziellen Bedürfnissen und gesetzlichen Regelungen anzupassen.

Der Verwaltungsausschuss hat in öffentlicher Sitzung über die neue Kurtaxe-Satzung beraten und empfiehlt diese zur Beschlussfassung.



# TOP 18

**Außerplanmäßige Auszahlungen  
für den Erwerb des Flurstückes  
497/12 der Gemarkung  
Heinersdorf-Verkehrsfläche  
„An den Angerwiesen“**





## **TOP 18 – Beschlussvorlage: II//27/25/11/2021**

### **Gegenstand der Vorlage:**

außerplanmäßige Auszahlungen für den Erwerb des Flurstückes 497/12 der Gemarkung Heinersdorf - Verkehrsfläche „An den Angerwiesen“

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick stimmt den außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 5.500,00 € für den Erwerb des Flurstückes 497/12 der Gemarkung Heinersdorf - Verkehrsfläche „An den Angerwiesen“ (Produktkonto Finanzhaushalt 54110000.78210000.- Invest-Nr.2541100742) zu.

Die Finanzierung kann aus Minderauszahlungen für die Kreisumlage (Produktkonto 61100000.73721000.) gesichert werden.

### **Begründung:**

Das Flurstück 497/ 12 der Gemarkung Heinersdorf ist überwiegend mit der Gemeindestraße „An den Angerwiesen“ überbaut. Das Flurstück hat eine Größe von 1.323 m<sup>2</sup> und steht nicht im Eigentum der Stadt Bad Lausick.

Nach § 13 Absatz 1 Sächsisches Straßengesetz soll der Träger der Straßenbaulast das Eigentum an den an der Straße dienenden Grundstücken erwerben.

Die Eigentümerin bietet der Stadt das Grundstück für einen Kaufpreis von 4,00 €/m<sup>2</sup> zzgl. Nebenkosten an.

Im Haushaltsplan sind für diesen Grunderwerb keine Mittel enthalten.



# TOP 19

**Erwerb des Flurstückes  
497/12 der Gemarkung  
Heinersdorf-Verkehrsfläche  
„An den Angerwiesen“**



## **TOP 19 – Beschlussvorlage: III/I/27/25/11/2021**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Erwerb des Flurstückes 497/12 der Gemarkung Heinersdorf – Verkehrsfläche „An den Angerwiesen“

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick stimmt dem Erwerb des Flurstückes 497/12 der Gemarkung Heinersdorf mit einer Größe von 1.323 m<sup>2</sup> zu einem Kaufpreis von 4,00 €/ m<sup>2</sup>, somit 5.292,00 €, sowie der Grunderwerbsnebenkosten von ca. 208,00 €, somit insgesamt 5.500,00 €, zu.

### **Begründung:**

Das Flurstück 497/12 der Gemarkung Heinersdorf hat eine Größe von 1.323 m<sup>2</sup> und steht im Eigentum der BVVG. Es ist überwiegend mit der Gemeindestraße „An den Angerwiesen“ überbaut.

Am 07.06.2019 wurde seitens der Stadt Bad Lausick ein Antrag auf unentgeltliche Zuordnung des vorgenannten Flurstückes gestellt. Dies wurde seitens der BVVG sowie des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen mit der Begründung abgelehnt, da es sich weder um kommunales Verwaltungsvermögen und noch um kommunales Finanzvermögen handelt. Zur Stichtagsnutzung (03.10.1990) wurden die Flächen landwirtschaftlich von der LPG Bad Lausick genutzt. Auch eine gewerbliche Stichtagsnutzung begründet keinen Zuordnungsanspruch an die Stadt Bad Lausick.

Nach § 13 Absatz 1 Sächsisches Straßengesetz soll der Träger der Straßenbaulast das Eigentum an den an der Straße dienenden Grundstücken erwerben.

Die Eigentümerin bietet der Stadt das Grundstück für einen Kaufpreis von 4,00 €/m<sup>2</sup> zzgl. Nebenkosten an. Letztere belaufen sich voraussichtlich auf 208,00 €. Der Verwaltungsausschuss hat am 11.10.2021 über den Erwerb beraten und empfiehlt diesen.

**Anlage:** Lageplan



# TOP 20

**Aufhebung des Beschlusses-  
Nr. 157/19/25/02/2021-Verkauf  
einer Teilfläche aus dem in  
der Friedrich-von-Schiller-  
Straße gelegenen Flurstücks  
332/28 der Gemarkung  
Reichersdorf**



## **TOP 20 – Beschlussvorlage: IV//27/25/11/2021**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Aufhebung des Beschlusses-Nr. 157/19/25/02/2021 - Verkauf einer Teilfläche aus dem in der Friedrich-von-Schiller-Straße gelegenen Flurstück 332/28 der Gemarkung Reichersdorf

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick beschließt die Aufhebung des Beschlusses-Nr. 157/19/25/02/2021 über den Verkauf einer Teilfläche von ca. 270 m<sup>2</sup> aus dem in der Friedrich-von-Schiller-Straße gelegenen Flurstück 332/28 der Gemarkung Reichersdorf.

### **Begründung:**

Herr Uwe Santer stellte am 24.11.2020 den Antrag auf Erwerb der vorgenannten Teilfläche des Flurstückes 332/28 der Gemarkung Reichersdorf, da er beabsichtigte, auf dem angrenzenden Flurstück 332/29 der Gemarkung Reichersdorf zwei Mehrfamilienhäuser mit je fünf Wohneinheiten zu errichten. Auf der Teilfläche soll(t)en Parkflächen entstehen.

Für die Veräußerung wurde ein Kaufpreis von 65,00 €/ m<sup>2</sup>, somit vorläufig 17.555,00 €, nebst Nebenkosten beschlossen.

Der Kaufinteressent teilte mit E-Mail vom 07.04.2021 der Stadtverwaltung Bad Lausick mit, dass sich die Planung geändert hat und die Teilfläche nicht mehr benötigt wird.

**Anlagen:** keine



# TOP 21

**Erhöhung der Grundschuld  
für das in der Erich-Weinert-  
Straße gelegene  
Erbbaugrundstück Flurstück  
327a der Gemarkung  
Reichersdorf**



## **TOP 21 – Beschlussvorlage: V//27/25/11/2021**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Erhöhung der Grundschuld für das in der Erich-Weinert-Straße gelegene Erbbaugrundstück Flurstück 327a der Gemarkung Reichersdorf

### **Beschlussvorschlag:**

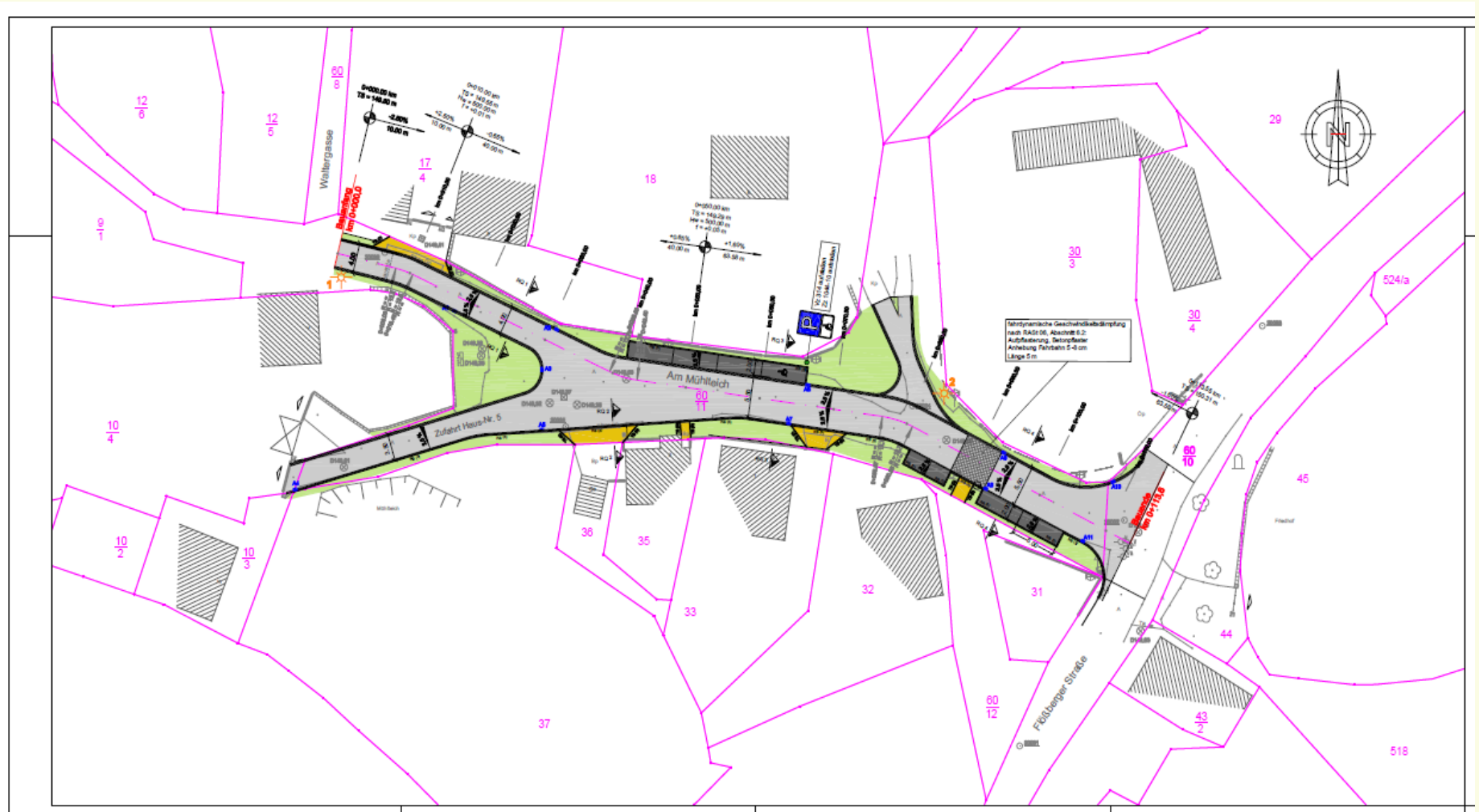
Die Stadt Bad Lausick stimmt der Anpassung der Belastung des Erbbaugrundstückes Flurstück 327a der Gemarkung Reichersdorf in Abt. II und Abt. III des Erbbaugrundbuches (Grundbuch von Reichersdorf Blatt 281 und 395) an rangbereiter Stelle und somit nach den Rechten des Grundstückseigentümers mit folgenden Grundschulden zu:

1. Erhöhung um 262.720,00 € nebst Zinsen jährlich in Höhe von 14 vom Hundert auf 2.118.048,00 € zugunsten des Freistaats Sachsen, vertreten durch die Sächsische Aufbaubank
2. Erhöhung um 32.840,00 € nebst Zinsen jährlich in Höhe von 14 vom Hundert auf 264.756,00 € zugunsten des Landkreises Leipzig.



# TOP 22

## **Baubeschluss und Finanzierung Straßenbau „Am Mühlteich“**





## TOP 22 – Beschlussvorlage: I/III/27/25/11/2021

### Gegenstand der Vorlage:

Baubeschluss und Finanzierung für das Straßenbauvorhaben „Am Mühlteich“ (Teilabschnitt) im OT Beucha

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Ausbau eines Teilabschnittes der Straße „Am Mühlteich“ im OT Beucha.

Die Baukosten belaufen sich auf 167.350,00€ (Produktkonto 54110000.78512000./ 785121000. Invest.-Nr.2541100391), die Fördermittel auf 71.800,00€ (Produktkonto 54110000.68119100. Invest.-Nr. 2541100391.) und somit die Eigenmittel 95.550,00€.

Die niedrigeren Zuwendungen in Höhe von 34.450,00€ können aus zusätzlichen liquiden Mitteln - Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer 2021 (Produktkonto 6110000.60210000.) - finanziert werden.

### Begründung:

Für das Vorhaben wurde mit Datum vom 25.05.2018 (BV Nr.: 358/39/23/11/2017) ein Antrag auf Zuwendung an das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) gestellt. Am 13.08.2021 teilte das LASuV NL Zschopau mit, dass generell kein Anspruch auf Zuwendung für Innerortsstraßen bestünde, sofern keine Gemeinschaftsmaßnahme vorliegt. Da eine Gemeinschaftsmaßnahme mit dem AZV Espenhain und den Zweckverband Bornaer Land nachgewiesen werden konnte, wurde eine Zuwendung gewährt. Der Fördersatz wurde jedoch ohne Beachtung gestiegener Baukosten von 70% auf 50% reduziert. Es ist mit den Versorgungsträgern vereinbart, die Maßnahme Anfang Dezember 2021 gemeinsam auszuschreiben und im Zeitraum März / April 2022 mit dem Bauvorhaben zu beginnen.

Für das Vorhaben sind im Haushalt (2017 bis 2022) insgesamt 154.500€ für Baukosten, 23.750€ für Baunebenkosten und für die Förderung 106.250€ eingestellt. Durch die Reduzierung der Zuwendung ergibt sich ein Mehrbedarf der aufzuwendenden Eigenmittel i.H.v. 34.450€.

Anlagen: -



# TOP 23

**Beantragung einer  
Zuwendung für die Erstellung  
einer Kurparkkonzeption**



## **TOP 23 – Beschlussvorlage: II/III/27/25/11/2021**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Beantragung einer Zuwendung zur Erstellung einer Kurparkkonzeption

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat stimmt der Beantragung einer Zuwendung über das Förderprogramm GRW-Infra zur Erstellung einer Kurparkkonzeption in Höhe von netto 48.637,50€ zu. Die Gesamtkosten betragen netto 64.850,00€. Die benötigten Eigenmittel belaufen sich auf netto 16.212,50€. Davon sind 7.100,00€ im Haushaltsplan 2021 berücksichtigt. Die Finanzierung der noch erforderlichen Eigenmittel in Höhe von 9.112,50€ können durch Kürzung der Unterhaltungskosten für die Gemeindestraßen im Haushaltsjahr 2022 gesichert werden.

### **Begründung:**

Für zukünftige Prädikatisierung, deren Erhalt sowie für die zukünftige weitere Entwicklung des Kurparkes einschließlich der Flächen am Weinberg und am Schwanenteich, ist eine Kurparkkonzeption geboten.

Die Konzeption ist die Grundlage für weitere Vorhaben und Maßnahmen zur Gestaltung, welche für die Bedürfnisse der Kurortentwicklung erforderlich sind. Aus dem zu erstellenden Maßnahmenplan heraus sollen auch erste Kostenansätze für ausgewählte Einzelmaßnahmen hervorgehen, welche zeitnah umgesetzt werden können. Es sollen weiterhin prägende Solitäräume und Strauchgruppen erfasst, bewertet sowie denkmalrelevante Schutzgüter aufgezeigt werden. Alle Wege, Treppen und Mauern sollen in einem Bestandsplan erfasst werden.

Die Konzeption soll in 2022 erarbeitet werden.

Die Kosten für die Konzeption betragen 64.850,00 € netto. Davon entfallen auf die Vermessung netto 36.500,00€ und auf die planerische Konzeption netto 28.350,00€.



# TOP 24

# Beschluss zu öffentlich- rechtlichen Ausgestaltung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung



## **TOP 24 – Beschlussvorlage: III/III/27/25/11/2021**

### **Gegenstand der Vorlage:**

Beratung und Beschlussfassung zum Systemwechsel auf die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung der Anschluss- und Benutzungsverhältnisses ab 01.01.2023

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die öffentlich- rechtliche Ausgestaltung der Anschluss- und Benutzungsverhältnisse in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ab dem 01.01.2023.

### **Begründung:**

Die kommunalen Aufgabenträger der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung haben grundsätzlich ein Wahlrecht, im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung gemäß §§ 43 und 50 Sächsisches Wassergesetz die Benutzungsverhältnisse mit den Anschlussnehmern entweder öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich auszugestalten.

Der VVGG erhebt seit 2011 privatrechtliche Entgelte für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Bisher wird die Wasserversorgung gemäß § 4 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz als Betrieb gewerblicher Art bewertet.

Dementsprechend wird für Leistungen der Wasserversorgung schon immer Umsatzsteuer mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % erhoben. Dagegen gilt die Abwasserbeseitigung nach den steuerrechtlichen Vorschriften im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt als Daseinsfürsorge und die erbrachten Leistungen sind umsatzsteuerfrei.

Nach Ablauf einer Übergangsfrist findet für die Abwasserbeseitigung ab 01.01.2023

§ 2b Umsatzsteuergesetz Anwendung. Demnach unterliegen künftig auch Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt der Umsatzsteuerpflicht, wenn diese auf privatrechtlicher Grundlage ausgeübt werden. Diese Pflicht besteht nicht, wenn das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist.

Der VVGG wird ab dem 01.01.2023 die Anschluss- und Benutzungsverhältnisse öffentlich- rechtlich ausgestalten, um im Bereich Abwasser die Umsatzsteuerpflicht zu vermeiden.



# TOP 25

## Anfragen der Stadträte gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung



**STADT BAD LAUSICK**  
KURSTADT IN SACHSEN



**STADT BAD LAUSICK**  
KURSTADT IN SACHSEN

**Vielen Dank für Ihr Kommen!**  
**Bleiben Sie gesund!**